

12. Januar 2017

Vorlage Nr. 61
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich)
am 7. Februar 2017

Aufbau und Betrieb eines Digitalen Archivs für die Freie Hansestadt Bremen; Abschluss des „Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens zum Kooperationsverbund Digitale Archivierung Nord (DAN)“

A Problem

Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen des Landes Bremen erstellen in Folge der IT-Strategie des Landes bereits jetzt – und zukünftig überwiegend in Folge der flächendeckenden Einführung des elektronischen Dokumentenmanagements – digitales Schriftgut.

Das Staatsarchiv Bremen verfügt bislang nicht über die technische Infrastruktur, um das in Folge der gesamtbremischen IT-Strategie entstehende elektronische Schriftgut als digitales Archivgut zu übernehmen, auf Dauer zu erhalten und zugänglich zu machen. Das Staatsarchiv ist dazu aber gesetzlich durch §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz – BremArchivG -) vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 166), verpflichtet. Um Unterlagen aus Dokumentenmanagementsystemen insbesondere der bremischen Behörden rechtskonform archivieren zu können, ist der Aufbau und der Betrieb eines bisher nicht existierenden digitalen Archivs sachlich geboten.

Für den Aufbau eines Digitalen Archivs hat sich nach eingehender Prüfung unter Beteiligung des Finanzressorts als beste Lösung in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht ein Kooperationsverbund mehrerer Länder herausgestellt. Darüber hinaus soll sich ein solcher Kooperationsverbund als ein Mitglied an dem bisher aus den Landesarchiven Baden-Württemberg, Bayern und Hessen bestehenden Entwicklungsverbund „Digitales Magazin“ (DIMAG) beteiligen und sich auf diese Weise Nutzungsrechte an dem Archivierungssystem gleichen Namens sichern. Diese Empfehlung ergab eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Jahr 2013. Die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Bremen wollen daher in genau diesem Sinne die erforderliche Infrastruktur für den dauerhaften Erhalt wertvollen digitalen Schriftguts im Rahmen eines Kooperationsverbundes „Digitale Archivierung Nord“ (DAN) zentral für Norddeutschland schaffen. Niedersachsen war an den Verhandlungen beteiligt und behält sich den Beitritt zunächst noch vor. Auch weitere Mitglieder – vor allem Länder und Kommunen – können dem DAN beitreten.

Voraussetzung und als erster Schritt notwendig war der Abschluss eines Verwaltungs- und Finanzabkommens über das DAN unter den bisher beteiligten vier Ländern. Hierzu bedurfte es in Bremen – wie in anderen beteiligten Ländern entsprechend – eines zustimmenden Senatsbeschlusses.

B Lösung

Der Senat hat der Unterzeichnung dieses Abkommens am 29. November 2016 zugestimmt, die beteiligten vier Länder haben das Abkommen unterzeichnet (Anlage).

Bremen wird durch die Unterzeichnung Teil des Kooperationsverbundes und erhält unmittelbar das Recht zur Teilnahme an einer gemeinsamen fachlichen Leitstelle und einer gemeinsamen Lenkungsgruppe, die alle fachlichen, organisatorischen und technischen Fragen des Betriebs des digitalen Magazins und auch dessen weiteren Aufbau steuert. Das Abkommen regelt den Aufbau und den Betrieb eines gemeinsamen mandantenfähigen elektronischen Magazins bei einem IT-Dienstleister. Die Verantwortung für die elektronischen Unterlagen verbleibt bei den einzelnen Landesarchiven, angewendet wird das jeweilige Landesrecht.

Nach dem Abschluss des Abkommens unter den Ländern steht nun als nächster Schritt für die Beauftragung des notwendigen IT-Dienstleisters die öffentliche Ausschreibung in einem Verhandlungsverfahren an. Die Deputation wird sodann über die Ergebnisse des Verhandlungsverfahrens, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2017 vorliegen werden, informiert.

C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das DAN wird Aufgaben im gesamtbremischen Interesse wahrnehmen. Mit der Frage der Finanzierung wird die Deputation im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018/19 befasst werden.

Der Abschluss des Verwaltungs- und Finanzabkommens selber begründet nach dessen § 7 noch keine unmittelbare finanzielle Verpflichtung für Bremen. Diese entsteht erst mit Bereitstellung von Mitteln durch den Haushaltsgesetzgeber und auch nicht rückwirkend. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wird geprüft, ob und wie die benötigten investiven und konsumtiven Haushaltsmittel in die Haushalte für 2018/19 eingestellt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, wäre in Anwendung des § 8 Abs. 2 des Abkommens bis zum 30. Juni 2019 zu klären, ob eine Finanzierung ab 2020 möglich ist. Andernfalls würde Bremen aus dem Verbund wieder ausscheiden.

Die nach derzeitiger Schätzung für Bremen zu erwartenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Investitionsausgaben im ersten Jahr: rd. 40T€

Folgekosten:

Personalkosten jährlich: rd. 60T€

Kosten für den Grundbetrieb jährlich: rd. 60T€

Kosten für den Mandanten Bremen jährlich: rd. 75T€

Eine genauere Kalkulation der voraussichtlich entstehenden Kosten wird erst nach Beauftragung eines IT-Dienstleisters möglich sein.

Das DAN hat keine genderbezogenen Auswirkungen. Als digitales Magazin mit den im BremArchivG geregelten öffentlichen Informationsrechten richtet es sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

D Beschlussvorschlag

1. Die Deputation nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die Deputation bittet den Senator für Kultur um einen Bericht über die Ergebnisse des Verhandlungsverfahrens zur Suche des IT-Dienstleisters.

**Verwaltungs- und Finanzabkommen
zum Kooperationsverbund
Digitale Archivierung Nord (DAN)**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Kultur,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Kulturbehörde,

und

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa,

im folgenden Text Kooperationspartner genannt,

schließen das folgende Abkommen:

Präambel

Die Sicherstellung der dauerhaften Verfügbarkeit archivwürdiger digitaler Aufzeichnungen stellt eine der größten Herausforderungen für öffentliche Archive dar. Die dauerhafte Verfügbarkeit digitaler Aufzeichnungen für Verwaltung, Wissenschaft und Forschung sowie für die Bürgerinnen und Bürger ist wichtige Voraussetzung, um die grundgesetzlich geforderte Pflicht zur Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns auch langfristig zu erfüllen, Rechte zu wahren, neues Wissen zu schaffen und den Wissenschaftsprozess voranzutreiben.

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Herausforderungen bei der Erhaltung digitaler Aufzeichnungen kooperativ bewältigt werden sollen. Sie sehen in einer länderübergreifenden Kooperation zur Erhaltung digitaler Aufzeichnungen ein Konzept, das modernen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen folgt.

Zum Zweck der länderübergreifenden Kooperation bilden die Kooperationspartner den Kooperationsverbund Digitale Archivierung Nord (DAN).

§ 1 Zweck, Errichtung und Organisation

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten bei der Magazinierung und Erhaltung der von den Landesarchiven verwahrten digitalen Aufzeichnungen zusammen. Zu diesem Zweck bilden sie den Kooperationsverbund DAN. Als Kooperationsverbund DAN bauen sie ein gemeinsames mandantenfähiges elektronisches Magazin bei einem IT-Dienstleister auf, beteiligen sich als Entwicklungspartner an dem Entwicklungsverbund Digitales Magazin (DIMAG), erarbeiten länderübergreifende Konzeptionen für den Ingest¹ unterschiedlicher digitaler Objektarten, lassen ein gemeinsames mandantenfähiges elektronisches Magazin durch einen IT-Dienstleister technisch betreiben, steuern diesen Betrieb und üben ein gemeinsames Bestandserhaltungs-Management aus.
- (2) Die Zusammenarbeit des Kooperationsverbundes DAN erfolgt in der Lenkungsgruppe und in der Gemeinsamen Fachlichen Leitstelle.
- (3) Der Kooperationsverbund DAN schließt mit dem Entwicklungsverbund DIMAG ein Verwaltungs- und Finanzabkommen auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 4. August 2014. Der Kooperationsverbund DAN wird dabei durch den Lenkungsgruppenvorsitzenden vertreten.

¹ Unter dem Begriff Ingest ist die Übernahme von elektronischem Archivgut in das digitale Magazin zu verstehen, d. h. die Entgegennahme des elektronischen Registraturguts und dessen Prüfung, die Formierung der Archivpakete sowie deren Ablage im digitalen Magazin. Während des gesamten Übernahmeprozesses ist die Integrität und Authentizität der übernommenen Daten sicherzustellen. DIN 31644:2012-04 Information und Dokumentation – Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive

§ 2 Technischer Betrieb des gemeinsamen mandantenfähigen elektronischen Magazins

- (1) Für die Erhaltung der von einem Landesarchiv verwahrten digitalen Aufzeichnungen und die Verarbeitung personenbezogener Daten trägt der jeweilige Kooperationspartner nach dem jeweiligen Landesrecht die Verantwortung.
- (2) Der technische Betrieb des gemeinsamen mandantenfähigen elektronischen Magazins wird einem IT-Dienstleister übertragen. Als Dienstleister kommt ausschließlich eine juristische Person des deutschen öffentlichen Rechts bzw. ein privates Unternehmen in Betracht, das seinen Sitz in Deutschland hat und von juristischen Personen des deutschen öffentlichen Rechts beherrscht wird.
- (3) Als Mandant schließt jeder Kooperationspartner mit dem IT-Dienstleister eine zuvor innerhalb des Kooperationsverbundes DAN abgestimmte Vereinbarung über die Magazinierung digitaler Aufzeichnungen und die Verarbeitung personenbezogener Daten ab.

§ 3 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe steuert und koordiniert den Kooperationsverbund DAN. Sie ist die höchste Instanz zur Abstimmung aller fachlichen, organisatorischen und technischen Fragen und trifft alle Richtungsentscheidungen.
- (2) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind die Leitungen der Landesarchive der Kooperationspartner und im Falle ihrer Verhinderung die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Der Vorsitz der Lenkungsgruppe alterniert zwischen den Kooperationspartnern für die Dauer zweier Kalenderjahre. Dem Staatsarchiv Hamburg obliegt der Vorsitz bis zum 31. Dezember 2017. Ab dem 1. Januar 2018 folgt der Wechsel grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Kooperationspartner.
- (4) Die Lenkungsgruppe tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Sie tagt zudem, wenn die oder der Vorsitzende oder zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen. Solange dieses Abkommen nur von zwei Kooperationspartnern unterzeichnet ist, genügt es, wenn ein Kooperationspartner dies verlangt. Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen.
- (5) Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden einstimmig gefasst. Die oder der Vorsitzende der Lenkungsgruppe kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren veranlassen. Sofern in für die Arbeitsfähigkeit des Kooperationsverbundes DAN wesentlichen Fragen kein Einvernehmen zu erzielen ist, kann hierzu in einer weiteren Tagung der Lenkungsgruppe mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder entschieden werden.

§ 4 Fachliche Leitstellen

- (1) Die Kooperationspartner richten jeweils eine Fachliche Leitstelle ein, deren Ausgestaltung die Kooperationspartner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen personellen Ausstattung und der für Magazinpartner nach § 11 erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen regeln.

- (2) Die Fachliche Leitstelle des Kooperationspartners, der den Vorsitz der Lenkungsgruppe stellt, nimmt für die Lenkungsgruppe die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr.

§ 5 Gemeinsame Fachliche Leitstelle

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachlichen Leitstellen bilden die Gemeinsame Fachliche Leitstelle.
- (2) Die Gemeinsame Fachliche Leitstelle ist fachlich verantwortlich für den Aufbau, den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des gemeinsamen mandantenfähigen elektronischen Magazins. Sie formuliert insbesondere die Anforderungen an die technischen Komponenten, die Schnittstellen und die Geschäftsprozesse.
- (3) Die Gemeinsame Fachliche Leitstelle ist Ansprechpartnerin für den IT-Dienstleister. Gemeinsame Aufträge an diesen werden in der Gemeinsamen Fachlichen Leitstelle zuvor einvernehmlich beschlossen. Beauftragungen erfolgen jeweils durch den der Lenkungsgruppe vorsitzenden Kooperationspartner. Ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € ist die Beauftragung durch die Lenkungsgruppe zu beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinsamen Fachlichen Leitstelle treffen sich mindestens zweimal im Jahr. Den Vorsitz der Gemeinsamen Fachlichen Leitstelle übernimmt das der Lenkungsgruppe vorsitzende Land. Die Fachlichen Leitstellen entsenden mindestens 1 Mitglied zu den Sitzungen der Gemeinsamen Fachlichen Leitstelle. Bei Beschlüssen hat jeder Kooperationspartner eine Stimme.
- (5) Die Gemeinsame Fachliche Leitstelle kann bei Bedarf für bestimmte Fragestellungen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesarchive der Kooperationspartner und externer Stellen in Abstimmung mit den jeweiligen Landesarchiven hinzuziehen.

§ 6 Vertretung des Kooperationsverbundes DAN

Die oder der Vorsitzende der Lenkungsgruppe vertritt den Kooperationsverbund DAN nach außen, insbesondere gegenüber dem Entwicklungsverbund DIMAG. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung benennt sie oder er eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Lenkungsgruppe.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Kooperationspartner erklären sich bereit, die Kosten für die Teilnahme am Entwicklungsverbund DIMAG und die Kosten für den Aufbau, den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des gemeinsamen mandantenfähigen elektronischen Magazins gemeinsam zu tragen. Bis zum 31. Dezember 2021 übernimmt jeder Kooperationspartner den gleichen Anteil an den Gemeinkosten. Kosten, die individuell zuzuweisen sind, werden von jedem Kooperationspartner individuell bezahlt. Die Kosten für die Schnittstellen zum jeweiligen Archivinformationssystem und zu den jeweiligen Liefersystemen sowie die jeweiligen Kosten für den Datentransfer zum DOI-Übergang des gemeinsamen IT-Dienstleisters trägt jeder Kooperationspartner selbst. Eine Übersicht der Kostenarten ergibt sich aus der einmal jährlich zu aktualisierenden Anlage 1.
- (2) Die Kooperationspartner stellen die finanziellen Mittel für ihren Anteil nach Absatz 1 grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bereit.

- (3) Kooperationspartner, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die erforderlichen Haushaltsmittel für die Finanzierung des Kooperationsverbundes DAN nach Absatz 1 und 2 noch nicht zur Verfügung stehen, können das gemeinsame mandantenfähige elektronische Magazin noch nicht nutzen und haben kein Stimmrecht bei Beauftragungen des IT-Dienstleisters.
- (4) Stehen einem Kooperationspartner die erforderlichen Haushaltsmittel erstmals nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres zur Verfügung, so erfolgt die erstmalige Beteiligung an den Gemeinkosten des Kooperationsverbundes DAN und des Entwicklungsverbundes DIMAG nach Absatz 1 für ein volles Kalenderjahr.
- (5) Kooperationspartner, für die dieses Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, leisten keinen finanziellen Ausgleich für bereits getätigte Investitionen.
- (6) Insbesondere bei Beauftragungen treffen die Gremien ihre Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

§ 8 Folgeregelungen

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten mit Inkrafttreten dieses Abkommens stimmberechtigt in der Lenkungsgruppe nach § 3 und in der Gemeinsamen Fachlichen Leitstelle nach § 5 mit.
- (2) Stehen einem Kooperationspartner bis zum 30. Juni 2018 noch keine Haushaltsmittel für die anteilige Finanzierung des Kooperationsverbundes DAN zur Verfügung, scheidet der Kooperationspartner aus dem Kooperationsverbund DAN aus, es sei denn, die Lenkungsgruppe stimmt einer Verlängerung von höchstens einem weiteren Jahr zu.

§ 9 Evaluation

- (1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis spätestens zum 30. September 2021 ist der Kooperationsverbund DAN einer Evaluation zu unterziehen. Die Lenkungsgruppe beauftragt dazu rechtzeitig zuvor einen [externen] Gutachter. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von den Kooperationspartnern getragen.
- (2) Im Anschluss an die Evaluation prüfen die Kooperationspartner erforderliche Änderungsbedarfe, insbesondere ob ein anderer auf Kennzahlen beruhender Verteilungsschlüssel zur Umlage der Kosten geeignet und ob die Einrichtung einer ständigen Geschäftsstelle erforderlich ist.

§ 10 Beitritt weiterer Partner

Andere Bundesländer können diesem Abkommen beitreten. Der Beitritt nur zu einem Teil der in diesem Abkommen geregelten Rechte und Pflichten ist nicht möglich. Er bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lenkungsgruppe und erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung, die in jeweils einer Ausfertigung allen bisherigen Kooperationspartnern zuzustellen ist.

§ 11 Magazinpartnerschaft

- (1) Eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, die ein öffentliches Archiv unterhält, kann als Magazinpartner in den Kooperationsverbund DAN aufgenommen werden, wenn deren Sitz innerhalb des Hoheitsgebiets eines der Kooperationspartner liegt. Die Aufnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lenkungsgruppe. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Ablage des digitalen Archivguts im gemeinsamen elektronischen Magazin des Kooperationsverbundes DAN.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen juristischen Person und dem Kooperationspartner, innerhalb dessen Hoheitsgebiet der Sitz der jeweiligen juristischen Person liegt. In der Vereinbarung sind die sich aus der Magazinpartnerschaft ergebenden Rechte und Pflichten der juristischen Person zu regeln. Insbesondere sind dem Absatz 1 Satz 3, § 2 Absätze 1 und 3 und § 14 Absatz 2 entsprechende Regelungen zu treffen. Die Geltungsdauer der Magazinpartnerschaft ist auf die Geltungsdauer des Kooperationsverbundes DAN zu beschränken.

§ 12 Veröffentlichung des Abkommens

Dieses Abkommen unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann es Gegenstand von Auskunftersuchen nach dem HmbTG sein.

§ 13 Geltungsdauer, Inkrafttreten, Rücktritt

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieses Abkommen tritt im Hinblick auf § 10 Absatz 2 Satz 1 HmbTG erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister in Kraft. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den Kooperationspartnern das Datum des Inkrafttretens unverzüglich schriftlich mit.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann im Hinblick auf § 10 Absatz 2 Satz 1 HmbTG bis zum Inkrafttreten nach Absatz 2 Satz 1 von dem Abkommen zurücktreten, wenn ihr nach dessen Veröffentlichung im Informationsregister von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, ein solches Abkommen nicht zu schließen, und ein Festhalten an dem Abkommen für sie unzumutbar ist.

§ 14 Kündigung

- (1) Dieses Abkommen kann von einem Kooperationspartner mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Falle einer Kündigung des Abkommens werden dem jeweiligen Kooperationspartner seine im elektronischen Magazin gespeicherten Daten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist in einer zur maschinellen Verarbeitung geeigneten Form zur Verfügung gestellt. Die Daten werden zum Ende der Kündigungsfrist im elektronischen Magazin gelöscht, es sei denn die Kosten für die längere Speicherung der Daten werden von dem jeweiligen Kooperationspartner übernommen. Diese Regelung ist höchstens auf ein Jahr begrenzt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Abkommens unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Alle Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommende zu ersetzen.

Bremen, den 29.11. 2016

Für den Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen

Staatsrätin Carmen Emigholz


.....

Hamburg, den 22.11. 2016

Für die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

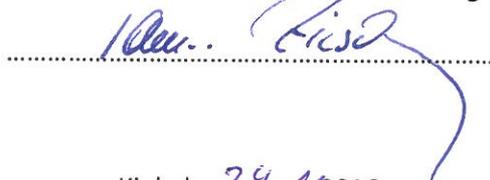
Staatsrat Dr. Carsten Brosda


.....

Magdeburg, den 24.11. 2016

Für das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

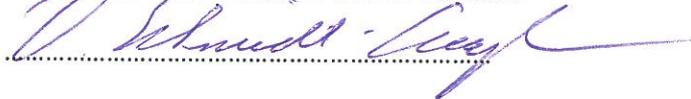
Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang


.....

Kiel, den 24.11. 2016

Für das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Staatssekretär Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser


.....

Finanzierungsmodell DAN

Die bei Aufbau und Betrieb des Kooperationsverbundes DAN entstehenden **Investitions-** und **Betriebskosten** können unterteilt werden in Kosten, die für den Kooperationsverbund DAN insgesamt anfallen und von allen DAN-Partnern getragen werden (Gemeinkosten, vgl. nachfolgend 1.), und Kosten, die individuell anfallen und individuell beglichen werden (individuelle Kosten, vgl. nachfolgend 2.).

1. Investitions- und Betriebskosten zum Aufbau des Kooperationsverbundes DAN

1.1. Investitionskosten zum Aufbau des DAN

Leistung	Kostenart	Mögliche Kostenverteilung
Verfahrensmanagement durch den IT-Dienstleister (FVM, TVM): <ul style="list-style-type: none"> • allgemein 	Individuell	Eine stundengenaue Abrechnung pro Partner ist möglich.
Verfahrensmanagement durch den IT-Dienstleister (FVM, TVM): <ul style="list-style-type: none"> • Servereinrichtung • Konfiguration 	Individuell (Gemeinkosten)	Eine stundengenaue Abrechnung pro Partner ist möglich. Jedoch gilt es zu beachten, dass bestimmte Arbeiten, die im Rahmen des VM für jeden Partner durchgeführt werden, bei jeder Wiederholung schneller und damit kostengünstiger durch den Dienstleister geleistet werden können. So ist z.B. die Servereinrichtung und -konfiguration nur einmal vollständig zu leisten. Für die weiteren Länder reduziert sich der benötigte Aufwand. Dieser Einspareffekt wird auf die DAN-Partner aufgeteilt.
Verfahrensmanagement durch den IT-Dienstleister (FVM, TVM): <ul style="list-style-type: none"> • Installation der DIMAG-Instanz • Konfiguration der DIMAG-Instanz • Patch- und Releasemanagement für DIMAG² • Migration 	Individuell (Gemeinkosten)	Eine stundengenaue Abrechnung pro Partner ist möglich. Jedoch gilt es zu beachten, dass bestimmte Arbeiten, die im Rahmen des VM für jeden Partner durchgeführt werden, bei jeder Wiederholung schneller und damit kostengünstiger durch den Dienstleister geleistet werden können. So ist z.B. das Aufsetzen einer DIMAG-Installation nur einmal vollständig zu leisten. Für das Aufsetzen der folgenden Installationen reduziert sich der benötigte Aufwand deutlich. Dieser Einspareffekt wird aufgeteilt.
Erstellen eines Sicherheitskonzeptes	Gemeinkosten	Es handelt sich um das Sicherheitskonzept für den Kooperationsverbund DAN. Dieses umfasste in den bisherigen Planungen die Infrastruktur von den landeseigenen DOI-Knoten bis zu den Servern des Dienstleisters. Die Kosten werden von allen DAN-Partnern zu gleichen Teilen getragen.

² Erstellen einer lokalen Release-Richtlinie. Unterstützung des Auftraggebers bei der Definition von Testfällen.

1.2. Betriebskosten des DIMAG

Leistung	Kostenart	Mögliche Kostenverteilung
Finanzierung einer DIMAG-Verfahrenspflegestelle am Landesarchiv Baden-Württemberg	Gemeinkosten	Die Kosten werden von allen DAN-Partnern zu gleichen Teilen getragen: bei zwei DAN-Partnern: 1 VZÄ E13, bei drei DAN-Partnern: 1,5 VZÄ E13, bei vier und fünf DAN-Partnern: 2 VZÄ E13, ab dem sechsten DAN-Partner für jeden neuen Partner pauschal jeweils 40.000 € jährlich.
Betrieb Testserver im Rechenzentrum	Gemeinkosten	Die Kosten werden von allen DAN-Partnern zu gleichen Teilen getragen.
Betrieb Applikationsserver Referenzsystem	Individuell	Diese Kosten trägt jeder Partner selber für seine Installation.
Betrieb Applikationsserver Produktivsystem	Individuell	Diese Kosten trägt jeder Partner selber für seine Installation.
Speichervolumen	Individuell	Die Abrechnung zwischen den DAN-Partnern erfolgt nach individuellem Verbrauch.
Datensicherung	Individuell	Die Kosten ergeben sich aus dem in Anspruch genommenen Speichervolumen.
DOI-Netzanbindung	Individuell	Die Kosten der DOI-Netzanbindung trägt jeder Partner selbst.
Verfahrensmanagement	Individuell (Gemeinkosten)	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patch/Releasemanagement • Konfiguration Änderung • Administrations- und Wartungsarbeiten • UHD <p>Fachlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an DAN-Gremien • Fahrtkosten • Koordinierungsaufgaben • Entwicklungsarbeiten <p>Beide Modelle sind denkbar. Beim Pauschalpreis werden die Kosten von allen DAN-Partnern zu gleichen Teilen getragen. Ansonsten trägt jeder Partner die individuell in Anspruch genommenen Leistungen des VM.</p>
Zusätzliches Verfahren zum störungsfreien Integritätscheck	Individuell	Die laufenden Kosten für den Integritätscheck trägt jeder Partner selbst. ³

³ Investitionskosten für den Integritätscheck ergeben sich aus der Erstellung eines Lastenheftes, der Implementierung und dem Test des Services sowie aus dem Erstellen einer Dokumentation (s. FVM und TVM: allgemein).

2. Spezifische Kosten

Die **spezifischen** Kosten, die für jedes Bundesland individuell anfallen, sind von jedem DAN-Partner gesondert zu tragen. Hierzu gehören u.a.:

- Zusätzliches landesintern erforderliches Personal,
- Erstellen eines Sicherheitskonzeptes inkl. einer Sicherheitsanalyse durch das Landesarchiv vom eigenen Standort bis zum landeseigenen DOI-Knoten,
- Programmierung einer Schnittstelle, um DIMAG mit dem AFIS zu koppeln,
- Programmierung von Exportschnittstellen für die Liefersysteme,
- Beschaffungskosten für Soft- und Hardware im Landesarchiv (Lizenzen für zusätzliche Software, externe Festplatten, leistungsfähige PCs, zweiter oder dritter PC-Bildschirm etc.).

3. Abkürzungsverzeichnis

AFIS – Archivisches Fachinformationssystem

DOI – Deutschland-Online Infrastruktur

VM – Verfahrensmanagement

FVM – Fachliches Verfahrensmanagement

TVM – Technisches Verfahrensmanagement

UHD – User Help Desk